

RETTUNGS DIENST



ZEITSCHRIFT FÜR PRÄKLINISCHE NOTFALLMEDIZIN



ALPINE RETTUNG

Sonder- und Wegerechte des NEF bei Begleitung des RTW: Die vertretenen Rechtsauffassungen

Seit etwa 10 Jahren wird darüber diskutiert, ob ein Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) den Rettungswagen (RTW) auf der Fahrt mit Patienten in die Klinik unter Inanspruchnahme von Sonderrechten und Wegerecht begleiten darf. Dieser Beitrag gibt einerseits einen Überblick über das Meinungsspektrum in der Literatur, zum anderen legt er die Rechtsauffassungen der Bundesländer und des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenverkehrs-Ordnung/-Ordnungswidrigkeiten dar.



Abb. 1: In welchen Fällen darf das NEF den RTW mit Sondersignalen begleiten?

Notarzteinsetze werden in der Bundesrepublik Deutschland mittlerweile ganz überwiegend im Rendezvous-System durchgeführt. Im Kompakt-System (NAW) wird nur noch eine geringe Anzahl von Einsätzen im innerstädtischen Bereich von Großstädten ausgeführt. (1) Falls der Notarzt den Patienten im RTW auf dem Transport zur Klinik begleitet – dies kommt in der Einsatzpraxis häufig vor –, wird der Fahrer des NEF (RettSan, RettAss oder NotSan) dem RTW folgen, um den Notarzt an der Klinik wieder aufnehmen zu können. Sofern es sich dabei um eine Begleitung handelt (das NEF bleibt dabei nahe am RTW), ergeben sich rechtliche Fragen.

Sonderrechte und Wegerecht

Gemäß § 35 Abs. 5a StVO sind Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Auch für Fahrzeuge der Feuerwehr, die im Rettungsdienst eingesetzt sind, gilt hinsichtlich der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonderrechten § 35

Abs. 5a StVO (2). Die Führer der Rettungsfahrzeuge sind dann von der Beachtung aller StVO-Pflichten befreit, auch von der Beachtung des § 1 StVO (Generalklausel). An dessen Stelle tritt als Schranke § 35 Abs. 8 StVO.

Nach § 38 Abs. 1 StVO können die Führer von Rettungsfahrzeugen durch die Verwendung von „blauem Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn“ den übrigen Verkehrsteilnehmern anordnen, „sofort freie Bahn zu schaffen“. Dies ist aber nur zulässig, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Hinsichtlich der Anfahrt zur Einsatzstelle ist die Inanspruchnahme von Sonderrechten und des Wegerechts durch das NEF unproblematisch. Allerdings wird seit etwa 10 Jahren darüber diskutiert, ob das NEF den RTW unter Verwendung von Sondersignalen begleiten darf.

Rechtsproblem und konkrete Rechtsfragen

In diesem Kontext werden, soweit ersichtlich, die folgenden beiden Rechtsfragen diskutiert:

- Darf der Fahrer eines NEF dem RTW unter Verwendung von Sondersignalen folgen, wenn der Notarzt den Patienten im RTW auf der Fahrt in die Klinik begleitet, bzw. können in diesen Fällen gem. § 35 StVO Sonderrechte und nach § 38 StVO das Wegerecht in Anspruch genommen werden?
- Darf das NEF dem RTW unter Verwendung von Sondersignalen voraus fahren und sich als sogenannter „Straßenräumer“ betätigen?

Nachfolgend soll lediglich auf die erste genannte Rechtsfrage ausführlich und auf die zweite kurz eingegangen werden.

Autor:

Prof. Dr. Gerhard Nadler
Lehrgebiet: Organisation und Recht des Rettungswesens
Hochschule für Gesundheit & Sport, Technik & Kunst, Berlin
Hochschulcampus München-Ismaning
Steinheilstr. 4-8
85737 Ismaning
gerhard.nadler@my-campus.berlin.com

Einsatztaktische Argumente

In verschiedenen Publikationen (3) werden vor allem folgende einsatztaktische Argumente genannt, die das Folgen oder das Vorausfahren des NEF mit Sondersignalen legitimieren sollen:

- Die medizinische Sonderausstattung des NEF kann aus verschiedenen Gründen nicht ohne Weiteres in den RTW umgeladen werden, muss aber jederzeit verfügbar sein.
- Das Risiko eines Transporttraumas durch Erschütterungen oder Krafteinwirkungen wird deutlich verringert, wenn das NEF vor dem RTW fährt und ihm als „Straßenräumer“ den Weg bahnt.
- NEF und RTW fallen durch Verdopplung der optischen und akustischen Reize in jedem Fall besser auf als nur ein Fahrzeug. Das führt zur Steigerung der Verkehrssicherheit für alle Beteiligten.
- Der Notarzt ist an der Klinik wieder schneller einsatzbereit, ggf. kann er bereits auf dem Weg zur Klinik einen neuen Einsatz übernehmen.

Meinungsspektrum

In der verkehrsrechtlichen Literatur und im Schrifttum des Rettungswesens wird die Frage, ob der Fahrer eines NEF den RTW unter Verwendung von Sondersignalen begleiten darf bzw. ob in diesen Fällen Sonderrechte und Wegerecht in Anspruch genommen werden können, kontrovers diskutiert.

Nach Cimolino und Dickmann kann das nur mit einem Fahrer besetzte NEF zur Begleitung eines mit Sondersignalen fahrenden RTW, in dem der Notarzt mitfährt, ebenfalls Sonder- und Wegerechte in Anspruch nehmen. Sie argumentieren, dass NEF und RTW bei Einsätzen mit Notarztindikation eine „taktisch-funktionale Einheit“ seien. Nur mit Personal und Ausrüstung beider Fahrzeuge zusammen könnten die Aufgaben umfassend und zeitnah erfüllt werden. Insofern käme es zu einer Quasi-Kopplung verkehrsrechtlicher Privilegien. (4)

Diese Auffassung vertreten auch Nimis (5) und Machalitzka (6). Diese Autoren führen zudem das Argument an, dass andernfalls eine effektive Gefahrenabwehr nicht möglich sei. Auch Tries steht dieser Auffassung nahe, er führt als weiteres Argument die „Gesamtschau“ an. Er betont aber auch, dass dienstbezügliche Dienstanweisungen einzuhalten seien. (7)

Allerdings wird von einer beachtlichen Zahl von Juristen eine andere Auffassung vertreten:

Nach Klenk findet sich für die Zusammenfassung von NEF und RTW zu einer taktisch-funktionalen Einheit in der StVO und ihrer Begründung keine Stüt-

ze. Vielmehr sei für jedes einzelne Rettungsmittel zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderrechten und Wegerecht vorliegen. Die Nähe des NEF zum RTW beim arztbegleiteten Transport sei im Regelfall nicht erforderlich, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Zudem würde der Regelungszweck der StVO nicht die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes umfassen. Er betont aber, dass die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch ein NEF bei einer Begleitfahrt zulässig sei, wenn sie nach Gefahrenprognose geboten ist, um dadurch eine konkret bestehende Gefahr des Todes oder eines schweren Gesundheitsschadens abzuwenden. (8)

Im Ergebnis vertreten auch Hochstein (9), Müller (10), Prütting (11), Schröder (12) und Wasielewski (13) diese Auffassung.

Rechtsprechung, die sich auf die vorgetragenen Rechtsfragen konkret bezieht, ist nicht ersichtlich.

Rechtsauffassung der Bundesländer

Aufgrund der oben dargestellten kontroversen Diskussion im Schrifttum hat sich der Autor dieses Beitrags an die zuständigen Ministerien bzw. Behörden aller 16 Bundesländer gewandt und um Mitteilung ihrer Rechtsauffassung gebeten. Da der Autor auf das erste Anschreiben hin nicht aus allen Bundesländern eine Antwort erhielt, wurde im Sommer 2017 noch einmal nachgehakt. Nun liegen Antworten aus 12 Bundesländern vor.

An die zuständigen Ministerien bzw. Behörden der Bundesländer wurde folgende Frage gerichtet:

Darf der Fahrer eines NEF, wenn der Notarzt den Patienten im Rettungswagen auf der Fahrt in eine Klinik begleitet, dem RTW unter Verwendung von Sondersignalen folgen bzw. können in diesen Fällen gem. § 35 StVO „Sonderrechte“ und nach § 38 StVO „Wegerecht“ in Anspruch genommen werden?

Die zentralen Aussagen, der teilweise sehr umfangreichen Antwortschreiben, werden nachfolgend durch den Autor zusammengefasst dargelegt:

- Baden-Württemberg (14), Bayern (15), Berlin (16), Hessen (17), Mecklenburg-Vorpommern (18), Sachsen (19) und das Saarland (20) vertreten die Auffassung, dass die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten in diesen Fällen grundsätzlich nicht zulässig ist. Eine Entscheidung könne immer nur einzelfallweise und situationsbezogen getroffen werden. Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten durch das NEF sei nur dann zulässig, wenn dies im konkreten Fall notwendig ist, um dadurch Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Von mehreren dieser Bundesländer wurde betont, dass beim Notfalltransport in ein Krankenhaus die Nähe des NEF zum RTW im Regelfall nicht erforderlich sei. Eine Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten durch das NEF sei aber dann zulässig, führten einige dieser Bundesländer aus, wenn die Notwendigkeit der Unterstützung bei der Versorgung des Patienten durch den Fahrer des NEF oder der Nutzung von auf dem NEF befindlicher Ausrüstung während dem Transport wahrscheinlich sei oder bereits ein Folgeeinsatz für den Notarzt vorliege.

- Brandenburg (21) hält die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten unter der Voraussetzung für zulässig, dass der Notarzt während der Transportphase auf Ausrüstung des NEF zugreifen muss.
- Schleswig-Holstein (22) betont, dass es stets der Prüfung der Umstände im konkreten Einzelfall bedarf, ob Sonder- und Wegerechte durch ein NEF in Anspruch genommen werden dürfen.
- Nordrhein-Westfalen (23) verweist auf § 3 Abs. 2 S. 3 RettG NRW. Danach könnten Notarzt-Einsatzfahrzeuge mit Krankenkraftwagen eine organisatorische Einheit bilden. Nach § 6 Abs. 1 RettG NRW könnten die Träger des Rettungsdienstes (Kreise und kreisfreien Städte) dazu Regelungen schaffen.
- Rheinland-Pfalz (24) ist der Auffassung, dass ein Notarzteinsatzfahrzeug, das den Rettungswagen mit dem Patienten zur Klinik begleitet, Sonder- und Wegerechte in Anspruch nehmen kann.
- Aus Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt war keine Stellungnahme zu erhalten. In Thüringen war der Meinungsbildungsprozess noch nicht abgeschlossen.

Rechtsauffassung des BLFA-StVO/OWi

Der Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung/-Ordnungswidrigkeiten (BLFA-StVO/OWi), ein Gremium, das der Verkehrsministerkonferenz zugeordnet ist, hat auf seiner Sitzung am 20./21. September 2016 zum gegenständlichen Rechtsproblem folgenden Beschluss gefasst: „Der BLFA-StVO/OWi ist der Auffassung, dass Notarzteinsatzfahrzeuge bei der Rückfahrt zum Krankenhaus ohne konkreten Anlass (z.B. weil sie für die Notfallrettung im Rettungswagen nicht benötigt werden) grundsätzlich nicht von den Sonderrechten gemäß § 35 Abs. 5a StVO Gebrauch machen können. Daran können auch etwaige organisationsrechtliche Fiktionen in den Rettungsgesetzen der Länder nichts ändern.“ (25)

Der Begriff „Rückfahrten“ wird in der Literatur zum Straßenverkehrsrecht von diversen Autoren, beispielsweise von Müller (26) und von Schröder (27), für all jene Fahrten von Einsatzfahrzeugen der BOS verwendet, die vom Einsatzort wegführen. Somit besteht kein Zweifel daran, dass der BLFA-StVO/OWi damit auch Fahrten des NEF vom ursprünglichen Einsatzort zur Zielklinik meint.

Rechtsauffassung des Autors

RTW und NEF können nicht als eine taktisch-funktionale Einheit betrachtet werden, insbesondere weil eine Nähe des NEF zum RTW in der Transportphase bei notfallmedizinischer Betrachtung in der Regel nicht erforderlich ist. Damit ist eine Begleitung des RTW durch das NEF unter Inanspruchnahme von Sonderrechten und Wegerecht nur zulässig, wenn dies im Einzelfall aufgrund konkreter Fakten notwendig erscheint, um die Gefahr von Tod oder eines schweren Gesundheitsschadens abzuwenden.

Das Vorabfahren als „Straßenräumer“ kann ebenfalls in besonderen Situationen (z.B. Langsamfahrt des RTW beim Transport eines Wirbelsäulenverletzten) notwendig sein, um dadurch eine konkret bestehende Gefahr für das Leben des Patienten oder einen schweren Gesundheitsschaden abzuwenden. In solchen Situationen ist die Inanspruchnahme von Sonderrechten und Wegerecht zweifelsohne rechters, generell zulässig ist dies aber nicht.

Dort, wo das Sperren von Kreuzungen durch das NEF bis nach der Durchfahrt des RTW zunächst hilfreich erscheinen mag, nämlich im dichten Stadtverkehr, kommt es, vor allem bedingt durch das wiederkehrende Überholen des RTW durch das NEF, regelmäßig zu Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern. Dieses Verfahren ist deshalb auch wegen § 35 Abs. 8 StVO problematisch.

Zusammenfassung

Eine beachtliche Zahl von Autoren in der verkehrsrechtlichen Literatur und im Schrifttum des Rettungswesens sowie die Mehrzahl der Bundesländer und auch der Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung/-Ordnungswidrigkeiten sind der Auffassung, dass die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten durch das NEF bei einer Begleitfahrt grundsätzlich nicht zulässig sei. Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten sei nur zulässig, wenn dies im konkreten Fall notwendig ist, um dadurch Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. ©

Literatur unter www.skverlag.de/rd-lit